

Haushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser mit Beschluss vom 24.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	168.083.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	168.083.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	163.075.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.118.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.213.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.455.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.200.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.301.500,00 €
nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	176.488.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	171.875.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2.359.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- **52,00 v. H.** von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- **46,00 v. H.** von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **10.000,00 EURO** im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 24.02.2012

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

(Kohlmeier)

Landrat